FUNDATION
der
Ritterlichen Academie in Soröe.

Schloß Christiansburg den 7. Julii 1747.



Copenhagen,
bey Gabriel Christian Rothe, Universitäts-Buchhändlern.
1748.





Wir Friedrich der Fünfte, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst rc. rc. fügen hiermit jedermänniglich zu wissen:

Nachdem Wir in allergnädigste Erwegung gezogen, was die im Jahr 1623. zu Soroe gestiftete Ritterliche Academie durch gelehrte und tüchtige in beträchtlicher Anzahl dorther gekommene Männer, diesen Reichen und Landen vor großen Nutzen gebracht; auch hiernächst ferner allermildest beherziget, welchergestalt Unsere glorwürdigste Vorfahren es christlöblich dahin veranstaltet, und die Güther dieses ehemaligen Klosters in der Absicht geschencket und hergegeben, auch große Unkosten zu dem Ende angewendet, damit solche Mittel an diesem für die Studiren-

 den

den sehr bequem gelegenen Orte zu Unterweisung der Jugend zu ewigen Zeiten angewendet werden sollten: Als haben Wir aus angeführten Beweg-Ursachen solche Ritterliche Academie in Soroe von neuem wieder zu errichten, allergnädigst beschlossen, und wollen, kraft dieser Unserer allergnädigsten Fundation, diese Ritterliche Academie gestiftet und fundiret haben, wie Wir denn selbige hiermit im Namen des Allerhöchsten stiften und fundiren.

Damit nun diese Ritterliche Academie, unter dem Segen Gottes, wiederum in Flor gebracht werden, und beständig bleiben möge; So wollen wir selbige mit solchen Gesetzen und Privilegien versehen, welche zu deren Einrichtung dienlich sind, und dieselbe dabey für Uns und Unsere Königliche Nachfolger in der Regierung zu jeder Zeit besonderer Königlichen Gnade und Schutzes allergnädigst versichert haben. Es ist dannenhero Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß diese Unsere Ritterliche Academie dergestalt und also fundiret seyn solle, wie folget:

I.

Von der Einrichtung und Direction.

I.

Diese Ritterliche Academie, welche Wir allergnädigst auf Soroe Kloster aufgerichtet haben wollen, soll von denen Soroeischen Kloster-Gütern unterhalten werden, welche den 31 May 1586. von dem unter Unsern höchst-

selig-

seligsten Vorfahren in Gott ruhenden König Friedrich dem Andern, glorwürdigster Gedächtniß, unter heiligen Verpflichtungen geschenket und gewidmet worden, um zur Unterweisung der Jugend daselbsten zu ewigen Zeiten angewendet zu werden. Diese Güther mit allen deren Herrlichkeiten, Titulis, Eigenthümern und Capitalien, welche darzu gewidmet sind, und dazu gehören, wie auch alle die Gebäude und Einrichtungen, die bey dem Kloster vorgefunden werden, sollen hinführo der Ritterlichen Academie zugehören, und deren Einkünfte bloß zur Unterhaltung dieser Stiftung angewendet werden. Von diesen Mitteln darf keines abalieniret, oder zu einem andern Endzweck verwandt werden; sondern selbige sollen nach der Absicht hochbemeldeten ersten Stifters, (der sie, unter Bedrohung Göttlicher ewigen Rache und Zorns, zur Unterweisung der Jugend geschenket hat,) zu dem Gebrauch, worzu selbige von ihm destiniret worden, zu ewigen Zeiten unzertheilt seyn und bleiben; auch auf die Art angewendet werden, wie Wir hiermit, nach ietziger Zeiten Beschaffenheit, allergnädigst verordnen. Wenn diese Güther mit der Zeit durch etwanige Donationes, oder Testamente vermehret werden möchten; so soll sothanes Geschenk, nach dem Sinn und ausdrücklichen Worten des Legatoris, zu dieser Stiftung hinzukommen, und dergestalt denen Mitteln und Eigenthümern der Academie zu Soroe einverleibet werden, daß selbige auf keinerley Art davon abgezogen, oder verrückt werden könne. Immassen

sen darüber eben so treulich und sorgfältig von Uns und Unsern königlichen Nachfolgern an der Regierung allergnädigst gehalten werden soll, als es bishero von Unsern königlichen Vorfahren, in Ansehung der Soroeischen Kloster-Güther, geschehen.

2.

Gleichwie es bey der ersten Fundation verordnet gewesen, also wollen Wir allergnädigst, daß die Jugend bey dieser Unserer Ritterlichen Academie in denen Hauptstücken christlicher Lehre, und in allen denen Wissenschaften, die zu Civilen und Politischen Aemtern gehören; hiernächst auch in allen Exercitiis, so dem Adel nöthig und anständig sind, unterrichtet werde. Damit aber der Universität zu Copenhagen durch diese Stiftung nichts abgehe, wollen Wir die Fundation, womit Unser in Gott höchstselig ruhender vielgeliebter Herr Vater, glorreicher Gedächtniß, die gedachte Universität den 31 Martii 1732. begnadiget, hiermit allergnädigst confirmiren, und in specie den 95ten Articul derselben, wiederholen und erneuren, daß nehmlich diejenigen, welche sich allda auf das Studium Juridicum, oder andere weltliche Wissenschaften geleget, nach befundener Tüchtig- und Geschicklichkeit, mit der Zeit befördert zu werden, sich nach wie vor die allerunterthänigste Hoffnung machen können. Ferner ist unser allergnädigster Wille und Befehl, daß diejenigen, so von Schulen kommen, künftig wie vorhin einzig und alleine an die Universität in Copenhagen dimit-

tiret,

tiret, und weder zu einigen Schul- noch Predigt-Aemtern befördert werden sollen, ehe sie daselbsten, vorbesagter Fundation gemäß, ihren Cursum absolviret haben. Wie denn nicht weniger alle Honores und Gradus Academici auf der Universität zu Copenhagen alleine ausgetheilet werden.

3.

Wir wollen allergnädigst verordnet und befohlen haben, gleichwie Wir auch hiermit und Kraft dieses verordnen und befehlen, daß bey dieser Unserer Ritterlichen Academie jederzeit ein Ober-Hofmeister, ein Inspector, Professores in allen Wissenschaften, ein Sprachmeister im Französischen und Teutschen, und ein Bereuter seyn sollen. Was das Fechten, Musik, Tanzen, Zeichnen, und mehrere dergleichen Uebungen und Künste, als Drechseln, Glasschleifen rc. rc. angehet, so stehet zu vermuthen, daß dergleichen Maitres mit der Zeit, bey vor sie anscheinendem Verdienst, sich von selbst dort einfinden werden, welchen Falls sie angenommen werden können, um Stundenweise Lectiones zu geben.

4.

In das zur Academie destinirte Gebäude sollen eingenommen werden, junge Personen von Unseren lieben getreuen Unterthanen, nehmlich Grafen, Freyherren, Adeliche, und die mit dem Adel gleiche Privilegien haben, daferne sie entweder selbst, oder von ihren Verwandten die Mittel haben, sich auf eine dieser Academie anständige Art aufzuführen; Sie sollen zum wenigsten so alt seyn,

daß

daß sie zur Confirmation gewesen, auch so viel Latein gelernet haben, daß sie einigermassen einen Autorem verstehen können. Die auf solche weise angenommenen, sollen Academisten heißen, die andern hingegen, welche auf dieser Academie zwar studiren, in dem Academie-Gebäude aber nicht wohnen, noch daselbst ihre Verpflegung und Aufwartung genießen, sollen den Namen der Academisten nicht führen.

5.

Die Academisten werden von dem Ober-Hofmeister, auf Verlangen ihrer Eltern oder Freunde, aufgenommen, und können derer so viele seyn, als dieses Gebäude nur immer zuläßt. Wenn die Casse es mit der Zeit vermag, können in dem Haupt-Gebäude der Academie noch vor mehrere Academisten nöthige Zimmer gebauet und eingerichtet werden. Sie sollen in allen denen Wissenschaften und Uebungen, worzu die Lehrer und Meister auf Unkosten der Academie angenommen sind, ohne Bezahlung unterrichtet werden. Ein jeder von ihnen hat daselbst seinen Unterhalt und alle Bequemlichkeiten zu genießen; dahero dann auch ein Traiteur angenommen, und alles an Hausgeräthe und Meublen, desgleichen an Pferden zur Reitbahn, nöthige sowohl angeschaffet, als auch dergestalt auf Rechnung der Academie im Stande erhalten werden soll, wie es durch diese allergnädigste Fundation eingerichtet und angeordnet worden. Hierzu soll ein Academist jährlich nicht mehr, als 200 Rthlr. geben. Denn

obgleich

obgleich bey der vorigen Ritterlichen Academie in Soroe, da doch alle Lebens-Mittel zu der Zeit vor hundert Jahren viel wohlfeiler waren, eine größere Pension gegeben worden; so haben Wir es doch nun allergnädigst so eingerichtet, daß diese Summe bey einer räthlichen Haushaltung hinlänglich seyn kann, die Unkosten, welche zu ihrer Unterhaltung und andern Bequemlichkeiten aufgewendet werden müssen, zu bestreiten. Sobald indessen die Einkünfte sich mit der Zeit vermehren, so können einige wenige unbemittelte, welche besonders gute Talente haben, als Academisten gratis unterhalten werden.

6.

Obgleich nicht mehrere Academisten angenommen werden, als das Gebäude und die gegenwärtige oder künftige bessere Beschaffenheit der Casse es zulassen will; so soll doch allen denen ein freyer Zugang zu dieser Unserer Ritterlichen Academie vergönnet seyn, welche von denen daselbst zu gebenden Unterweisungen profitiren wollen. Deswegen soll es einem jedweden freystehen, bey denen Lectionibus der Professorum sich einzufinden, wenn nur ein solcher vorhero deswegen bey ihnen sich gemeldet; in denen Adelichen Uebungen aber, und andern Künsten genießen bloß allein die Academisten freyen Unterricht.

7.

Fremden Studirenden, welche diese Unsere Ritterliche Academie besuchen wollen, vergönnen Wir gleichfalls

falls allergnädigst einen freyen Zugang zu denen öffentlichen Lectionen der Professorum, und wenn einige fremde Prinzen, Grafen, Freyherren und Edelleute in der Academie, als Academisten eingenommen zu werden, begehren sollten, so soll der Ober-Hofmeister deswegen bey Uns allerunterthänigste Vorstellung thun, und hierauf Unsere allergnädigste Entschließung und Befehl erwarten; dabey aber wollen Wir hiermit allergnädigst befohlen und verordnet haben, daß keiner, außer Unsere eigene Unterthanen, umsonst als Academist eingenommen werden solle.

8.

Wenn ein Academist seinen eigenen Hofmeister bey sich auf der Academie haben will, so mag er die Haushaltung vor denselben so einrichten, wie er es selbst für gut befindet. Verlangete er den Hofmeister nur bey sich auf seiner eigenen Stube in den Wohnungen der Academie zu haben, so soll er für desselben Aufwartung, wie auch für Licht und Holz zu dessen Nothdurft nicht mehr jährlich als 20. Rthlr. zur Casse der Academie bezahlen: Sollte er ihn aber mit sich zu Tische nehmen, und solchergestalt in allen Dingen gleiche Bequemlichkeiten mit sich selbst genießen lassen wollen; so soll er, wie vor seine eigene Person, so auch für ihn zu der Academie-Casse 200. Rthlr. erlegen, sintemal diese Summe auf das genaueste berechnet worden, daß sie bloß zu den Unkosten zureichen kann, welche in diesem Falle auf ihn angewendet werden müssen.

9. Zur

9.

Zur Academie soll der Ober-Hofmeister vier Protocolle verfertigen lassen, nehmlich ein Inscriptions- und ein Distinctions-Protocoll vor die Academisten, sodann zu gleichem Gebrauch zwey andere für die sonsten bey dieser Unserer Ritterlichen Academie Studirenden, welche Protocolla denn alle mit dem Siegel der Academie und des Ober-Hofmeisters Hand autorisiret, und jederzeit in desselben Verwahrung seyn sollen.

10.

Wenn jemand als Academist eingenommen wird, soll er in Gegenwart des Ober-Hofmeisters von denen Professoribus geprüfet, und hierauf, nebst beygefügter Nachricht von seinen Profectibus, in das Protocoll eingeschrieben werden. Welcher Academist von der Academie weggehet, soll gleicher Weise geprüfet, und ihm nach befundener Tüchtigkeit und gemachten Progressen ein vollkommen nach seinem Verdienst eingerichtetes Testimonium publicum unter des Ober-Hofmeisters Hand und dem Siegel der Academie mitgetheilet werden, welches dann von Wort zu Wort in das Distinctions-Protocoll einzutragen ist. Die andern, welche bey dieser Academie studiren wollen, sollen sich bey dem Ober-Hofmeister bey ihrer Ankunft anmelden, und in das darzu eingerichtete Protocoll eingeschrieben werden. Wenn sie aber von dieser Academie weggehen, und mit des Ober-Hofmeisters Zeugniß und Recommendation zu so einer Beförderung,

wozu sie sich geschickt erwiesen haben, versehen seyn wollen; so sollen sie auf gleiche Weise, wie es wegen der Academisten angeordnet ist, geprüfet, und das gegebene Zeugniß ihrem Distinctions-Protocoll einverleibet werden.

II.

Keinem Academisten soll vor Ablauf dreyer Jahre sein Platz aufgesaget werden, es sey denn, daß er zum Studiren gar nicht geschickt befunden würde: Sollte er aber in vorsetzliche Faulheit oder offenbare Laster und Gottlosigkeiten verfallen, so hat der Ober-Hofmeister zu Besserung eines solchen alle dienlich findende Mittel vorzukehren, und im Fall zu solcher Besserung keine Hoffnung mehr übrig ist, ihm das Consilium abeundi zu geben.

12.

Keinem soll außer Landes zu reisen vergönnet seyn, ehe er entweder bey dieser Unserer Ritterlichen Academie, oder bey Unserer Königlichen Universität in Copenhagen, oder an beyden Orten zugleich drey Jahr Studirens halber sich aufgehalten. Welche aber auf solche Weise ihre erste Jugend angewandt, und ein reiferes und verständiges Alter erreichet haben, denen wollen Wir, wenn sie ihre Zeugnisse in Unserer Dänischen Canzley aufweisen, allergnädigst zulassen, fremde Höfe und hohe Schulen zu besuchen.

13.

Derjenige Academist, welcher mit einem rühmlichen Zeugnisse dimittiret ist, soll, nach vorgegangener allerunterthä-

terthänigster Ansuchung in einem von Unsern Collegiis Platz zu nehmen die Befugniß haben, damit er in demjenigen, worauf er studiret hat arbeiten, mithin Gelegenheit haben möge, sich immer tüchtiger zu machen, bis, nach seinem Alter und Geschicklichkeit, er zu einem wirklichen Amte und Lohn befördert werden könne. Sollte ein Academist zu Kriegs-Diensten Lust haben, so wollen Wir diesfalls auch in demjenigen Etat ihm Beförderung angedeyen lassen, auf welchen er besonders seine Zeit angewendet, und sein Studiren eingerichtet hat. Daferne übrigens einer bey dieser Academie besonders gute Profectus gemacht hätte, auch bereits dimittiret wäre, so soll nichts destoweniger der Ober-Hofmeister bey vorfallender Gelegenheit, ihm Proben seiner besondern Vorsorge und Liebe zu geben, und durch convenable Vorstellungen ihm diejenige Beförderung zuwege zu bringen suchen, deren ein solcher, Unserm allergnädigsten Versprechen nach, als einer Frucht seines Fleisses und seiner Geschicklichkeit sich allerunterthänigst zu getrösten hat.

14.

Bey dieser Unserer Ritterlichen Academie vergönnen Wir dem Ober-Hofmeister zu allen Aemtern und Bedienungen das Jus præsentandi. Derjenige, welcher von ihm als Academie-Inspector in Vorschlag gebracht wird, soll ein verständiger und studirter Mann seyn, von dessen Conduite er versichert ist, und welcher die Rechnungen der Academie zu führen, für Einnahme und Ausgabe zu

 stehen,

stehen, die Aufsicht über die Gebäude zu haben, deren Reparatur zu besorgen, die Bibliothek und Meublen in Obsicht und Besorgung zu nehmen, die Unter-Direction von allen Oeconomicis zu führen, und überhaupt, auf Befehl des Ober-Hofmeisters, fürnehmlich in desselben Abwesenheit, über alles die Academie angehende, ein wachsames Auge zu haben, im Stande sey. Die vom Ober-Hofmeister zu Professoribus vorgeschlagen werden, soll derselbe von Unsern eigenen Unterthanen, und zwar vorzüglich vor allen andern, sorgfältig aussuchen. Da denn bey solcher ihrer Wahl nicht alleine auf eine gründliche Gelehrsamkeit, sondern auch auf andere gute Eigenschaften, als nehmlich auf eine schöne, leichte und angenehme Art des Vortrags, auf anständige Sitten, Fleiß, Arbeitsamkeit, Gedult, und auf die Gabe, junger Leute Achtung und Liebe zu gewinnen, gesehen werden soll. Die Lehrmeister, welche er zum Unterricht in fremden Sprachen in Vorschlag bringet, desgleichen auch diejenigen, welche nur Stundenweise Lectiones zu geben, angenommen werden, sollen tüchtige und schickliche Leute seyn, und die Gabe haben, der Jugend mit guter Art den erforderlichen Unterricht zu geben.

15.

Der Ober-Hofmeister soll, nach vorhergegangener Ueberlegung mit denen Professoribus, das Reglement herausgeben, nach welchem ein jeder in derjenigen Wissenschaft, welche er profitiret, seine öffentlichen Lectiones halten soll. Wobey denn auch die ordentlichen Informations-Stunden

Stunden derer Sprach- und übrigen Lehr-Meister anzuzeigen sind. Dieses Reglement soll auf dem Auditorio angeschlagen seyn, und kann so eingerichtet und verändert werden, wie es der Ober-Hofmeister von Zeit zu Zeit nöthig und nützlich findet. Daferne einer in seinem Amte untüchtig oder nachläßig ist, mit seinen Wissenschaften zurückhält, oder auf andere Art in seiner Aufführung strafbar ist; so soll der Ober-Hofmeister ihn deswegen ernstlich verwarnen, und, im Fall dergleichen Verwarnung nichts fruchtet, an Uns davon allerunterthänigsten Bericht erstatten, da Wir denn, daß seine Stelle mit einem geschickten und bequemen Subjecto wieder besetzet werde, allergnädigst besorgt seyn wollen.

II.

Von den Wissenschaften und Exercitiis.

I.

Auf dieser Academie sollen die Theologie, Philosophie, Jura, Politic, Mathesis, Eloquenz, Historie, Geographie, Genealogie, und was man sonsten Humaniora nennet, wie auch die Oeconomie- Commerce- und Cameral-Wissenschaften gelehret werden. In einer jeden Wissenschaft ist ein gewisses gedrucktes Systema zum Grunde zu legen und zu erklären. In der Theologie soll Thetica fürnehmlich getrieben werden, damit die Jugend in den Haupt-

Haupt-Stücken der Christlichen-Lehre wohl gegründet werde. In der Jurisprudenz wird das Jus Naturæ & Gentium, Danicum, Publicum und Romanum, wie auch das Jus Canonicum abgehandelt, in so weit das letzte denen nicht unbekannt seyn muß, welche in unsern Teutschen Provinzen zu wichtigen Aemtern befördert werden möchten. In Politicis sind fürnehmlich die allgemeinen Maximen, und insbesondere ist das Interesse Unserer Reiche und Länder, sowohl an sich selbst, als auch in Absicht auf fremde Völker und Regierungen, zu dociren. In der Philologie sollen allgemeine Regeln zur Wohlredenheit gegeben, und solche gründlich und mit besonderm Fleiß vorgetragen werden; zu welchem Ende denn die Autores Classici, wie auch die fürnehmsten lateinischen Poeten zu erklären sind. Die Historie, Geographie, Genealogie, Heraldic &c. werden mehr oder weniger getrieben, nachdem es nehmlich der Nutzen und die Nothwendigkeit einer jeden dieser Wissenschaften und deren Verbindung mit denen andern Haupt-Scienzien, welche hier gelehret werden, erfordert. In Mathesi werden alle die Theile abgehandelt, worinn die Studirenden, ein jeder nach seiner Zuneigung und Absicht, ins künftige sein Glück zu machen, unterwiesen zu werden begehren. In der Physic wird ihnen nöthiger Unterricht gegeben, und werden zugleich darinnen Experimente angestellet und ihnen gewiesen. Diesem allen wird der erforderliche Unterricht in Oeconomie- Commerce- und Cameral-Wissenschaften beygefüget, und

und ist mit dahin zu sehen, daß die Studirenden einige Erkenntniß von Metallen, Mineralien und dem Münz-Wesen rc. wie auch von der bey dem Commercio gebräuchlichen Italienischen Buchhalterey, erlangen mögen. Im übrigen soll die Unterweisung in allen Wissenschaften, und ihren unterschiedlichen Theilen so eingerichtet werden, daß ein jeder Academist, seinem Alter und seiner Fähigkeit nach, davon Nutzen haben könne.

2.

Diese Wissenschaften sollen jetzt anfänglich, bis der Cassen-Zustand die Vermehrung der Professoren Anzahl zuläßt, dergestalt zusammen genommen werden, daß fünf Lehrer hierzu genug seyn können. Der Professor Theologiä soll zugleich in Soroe Stadt-Prediger seyn, und im übrigen wird das Reglement derer öffentlichen Lectionen, welches der Ober-Hofmeister, nach vorgängiger Ueberlegung mit denen Professoribus, ausgiebt, dergestalt eingerichtet, daß die Professores Juris, Eloquentiæ, Matheseos und Historiarum, auch die andern Wissenschaften, worinnen nehmlich ein jeder am meisten gegründet, zugleich mit dociren, wobey denn jedweder auch noch die Historie derselbigen Wissenschaften, und den Theil der dazu gehörigen Historiæ literariæ vorzutragen und zu erklären hat.

3.

Die Professores sollen sich, nach dem Reglement des Ober-Hofmeisters, auf dem Auditorio zu lesen fleis-

sig einfinden. Sie sollen in ihrem Vortrage gründlich und deutlich seyn, und sich darinn nach derer Studirenden Fähigkeit und Begriff richten, in keinem vorzutragen nöthigen Stücke von ihrer Wissenschaft etwas vorenthalten, vielmehr, ob die Zuhörer davon die rechte Meynung gefasset, durch Fragen und Unterredungen erforschen, auch in diesem allen freundlich und zugleich ernsthaft seyn, so daß sie durch Vorhaltung des rechten Gebrauchs und Nutzens der Wissenschaften ihre Unterweisung angenehm machen.

4.

Ein jeder Academist hat die Freyheit, sich dasjenige zum Haupt-Studio zu erwählen, wozu er am meisten Lust hat, doch so, daß er in den andern Wissenschaften nicht ganz fremd bleibe. In Unsrer eigenen Reichs-Historie, Policey und Gesetzen aber sollen alle eine gründliche Kundschaft zu erlangen suchen, da sonsten ein jeder bey seinem erwählten Haupt-Studio seine Zeit so anwenden muß, daß er auch hierinn zu Unsern und des Vaterlandes Diensten dermaleinst besonders nützlich seyn könne.

5.

Die Academisten sollen zu denen sonst auf Universitäten gebräuchlichen Disputationen nicht verbunden, ihnen aber auch diese Uebung, wenn sie dazu Lust haben sollten, nicht versaget seyn. Hingegen sollen alle und jede, nachdem sie die Reihe trifft, an feyerlichen Tagen in Dänischer, Lateinischer, Teutscher und Französischer Sprache,

che, Reden halten, diese aber mit Fleiß ausgearbeitet, und von dem Professore Eloquentiæ durchgesehen seyn, damit die Jugend freymüthig und geschickt, öffentlich zu reden, sich angewöhne, fürnehmlich aber nicht allein die Richtigkeit der Gedanken, sondern auch die ganze Einrichtung einer wohlgefaßten Rede, desgleichen die Zierlichkeit der Tour und Ausdrücke in derjenigen Sprache, worinn sie schreiben oder reden wollen, erlernen möge. Zu dem Ende sollen denen Academisten Themata zu allerhand Briefen, Historien und Erzählungen auszuarbeiten aufgegeben werden. Weil es aber denen, welche mit der Zeit in Civil- und Juristischen Verrichtungen gebraucht werden sollen, unumgänglich nöthig ist, Unsere eigene Landes-Sprache gründlich und wohl erlernet zu haben, so soll man hierauf sowohl durch Uebersetzungen, als durch Ausarbeitung derer aufgegebenen Thematum besondern Fleiß anwenden.

6.

Zu desto größerer Aufmunterung für die Academisten und alle andere, welche auf dieser Academie studiren, soll einmal des Jahres von dem Ober-Hofmeister ein Prämium, nehmlich eine Medaille von 8 bis 10 Ducaten, oder ein anderes Pretiosum, von gleichem Werthe, aufgesetzet, und dem gegeben werden, welcher in Ausarbeitung eines Thematis in ein oder anderer Wissenschaft am glücklichsten gewesen ist, wovon der Ober-Hofmeister, nachdem er sich vorhero mit denen Professoribus berath-

 schla-

schlaget, zu urtheilen hat. Wenn aber einer eine Probe ausfertiget, welche gedruckt zu werden verdienet, so soll auch seine Arbeit, ihm zu Ehren, unter seinem Namen bekannt gemacht werden.

7.

Weil die Studirenden in denen öffentlichen Lectionen selten zu wissen bekommen, was sie verlangen, sondern was die Lehrer ihnen zu sagen vor gut befinden; so wollen wir allergnädigst, daß die Professores gewisse Stunden in der Woche verbunden seyn sollen, von denen Academisten Fragen anzunehmen, um ihre Zweifel aufzulösen, und ihnen in demjenigen, wodurch sie zu solchen Fragen veranlasset worden, ausführlicheren Unterricht mitzutheilen. Dieses soll öffentlich auf dem Auditorio geschehen, damit der Ober-Hofmeister wissen könne, ob auch hierinn einiger Mißbrauch oder Versäumniß vorgehe. Sollten aber einige Fragen von der Wichtigkeit seyn, daß sie nicht alsobald vollkommen aufgelöset werden könnten, so sind selbige bis zu einer andern Stunde auszusetzen, damit eines Theils die Lehrer zum Nachdenken und zu vollkommen deutlicher Auflösung des Zweifels Gelegenheit überkommen, andern Theils auch die Lernenden allen begehrten und ihnen nützlichen Unterricht erlangen mögen.

8.

Für diejenigen, welche von den öffentlichen Lectionen nicht hinlänglich profitiren können, soll man dahin sehen, daß Collegia privata und privatissima gegen billige Ho-

Honoraria, jedoch also gehalten werden, damit der öffentlichen Unterweisung auf keine Weise dadurch eine Hinderniß zuwachse.

9.

Damit die Academisten einige Uebung in denen Oeconomie-Commerce- und Cameral-Wissenschaften haben mögen, so kann ihnen zur Erlangung einiger Nachricht von der Administration des Sorøer Amts und dessen Güthern Gelegenheit gegeben werden. Zu welchem Ende denn die von Unsern Collegien einlaufende Rescripte, soferne deren Inhalt ihnen bekannt werden darf, denenselben vorgezeiget, und sie von allen dem, was dabey zu beobachten, unterrichtet werden können, als nehmlich: wie die Nachrichten, wenn etwas ausfündig gemacht und in das gehörige Licht gestellet werden soll, aufzusuchen; wie Rationes dubitandi und decidendi aufzufinden und vorzutragen, auch Erklärungen, Berichte und Vorstellungen zu verfassen: wie Befehle und Veranstaltungen in Amts- und Staats-Sachen zu expediren: wie Unsere Schatzungen zu berechnen und einzufordern, die Stadt-Schatzungen zu repartiren, die Sterbbuden zu verwalten, und publique Fonds zu behandeln sind. Item, was das Land-Wesen anlanget, worinnen der liegenden Gründe Wohlstand, der Eigenthums-Herren unterschiedliche Maximen, und der Bauern-Oeconomie bestehe, und endlich, wie die Rechnungen eines Catastri verfasset und abgenommen werden müssen. Welches alles solche Sachen sind, auf welche die Studirenden, nach Beschaffen-

 heit

heit der Beförderung, so sie in Unsern Diensten suchen wollen, sich mehr oder weniger zu appliciren haben, ja deren sie zum Theil für sich selbst nicht entbehren können, wenn sie die Mittel und Güther, die ihnen mit der Zeit zufallen möchten, wohl verwalten wollen.

10.

Zum Nutzen der Academisten sollen einige der besten ausländischen Zeitungen gehalten werden, woraus der Professor Politices in dem Auditorio ihnen das Wichtigste und Fürnehmste vorzutragen, solchem Vortrag auch kurze und vernünftige Anmerkungen über das publique Systema, benebst demjenigen, was ihm von dem innerlichen Zustande fremder Reiche, auch deren Bündnissen, Vorhaben und dergleichen, wissend seyn kann, mit beyzufügen hat. Diese Unterweisung soll so eingerichtet seyn, damit die Jugend mit Bescheidenheit und Fürsichtigkeit von Puissancen zu sprechen, angewöhnet werde.

11.

Der Sprach-Meister soll die Academisten in der Französischen und Teutschen Sprache unterrichten, ihnen darinnen alle grammaticalische Regeln gründlich beybringen, sie mit dem rechten Accent lesen, und das, was sie lesen, recht verstehen lehren. Hiernächst soll er sie zu einer reinen, planen und fliessenden Schreibart anführen, und im fertigen Reden gehörig üben, auch, wenn sie wider die Regeln Fehler begehen, solches zu erinnern bey keiner Gelegenheit unterlassen. Dieser Unterricht der

Aca-

Academisten soll im Auditorio geschehen, und dabey keiner von den andern Studirenden zugelassen werden, damit dem Sprachmeister die Zeit, sich nach eines jeden Begriff und Gemüths-Kräften zu richten, nicht benommen werde. Indessen können dieselben in andern Stunden, gegen billige Bezahlung, sich seiner Unterweisung, jedoch also bedienen, daß seine Dienste bey der Academie nicht dadurch versäumet werden.

12.

Die Exercitien-Meister, nehmlich der Bereuter, und welche zum Fechten, zur Musik, zum Tanzen, zum Zeichnen und Kunst-Arbeiten angenommen werden, sollen, jedweder in seinem Exercitio Lection zu geben sich nach der Anordnung des Ober-Hofmeisters einfinden, nach richtigen, deutlichen und leichten Regeln informiren, und sich gegen die Academisten höflich und sanftmüthig bezeigen, besonders auch sich nach denen Kräften richten, welche einer vor dem andern haben möchte, die zu denen Exercitiis nöthige Bewegungen auszustehen. Der Bereuter kann in dem Reithause der Academie für eine billige Bezahlung die andern Studirenden, welche darzu Lust haben, zwar unterrichten, jedoch die Pferde der Academie dazu nicht gebrauchen. Gleichergestalt stehet es auch dem Fechtmeister frey, Scholaren anzunehmen, doch soll er auf dem Fecht-Saal der Academie keine andern, als die Academisten unterweisen. Nur ist bey einer solchen Privat-Information, die ein jeder Meister in seiner Kunst oder Exercitio

ercitio zu geben Freyheit hat, dieses zu beobachten, daß er dadurch seine Dienste bey der Academie nicht versäume. Unter den Adelichen Exercitiis soll insonderheit die Zeichen-Kunst fleißig getrieben werden, damit diejenigen, welche darzu Genie haben, aus freyer Hand und durch Hülfe eines Perspectivs eine Zeichnung, als Prospecte von Städten, Vestungen, Gebäuden, und so ferner, zu machen, erlernen mögen.

13.

Zu allen diesen Unterweisungen, welche von denen Lehrmeistern gegeben werden, sollen sich die Academisten ohne Versäumniß einfinden. Und wie sie stets gegen die Professores eine Ehrerbiethung hegen müssen, so sollen sie auch insonderheit bey denen öffentlichen Lectionen alle Docilität erweisen, sich alles Scherzens und aller Leichtsinnigkeit enthalten, und ein solches gesetztes Wesen, welches ihren Personen und Studien anständig ist, an sich verspühren lassen. Nicht weniger haben sie denen Exercitien-Meistern alle geziemende Höflichkeit zu beweisen, und von der Gelegenheit, da ihnen nicht allein in den nöthigen Wissenschaften, sondern auch in verschiedenen artigen und nützlichen Künsten und Uebungen freye Unterweisung gegeben wird, mit Aufmerksamkeit und Fleiß zu profitiren. Damit übrigens die Academisten, welche die Unkosten, ihre eigene Hofmeisters zu halten, anwenden, auch von ihnen einen besondern Nutzen haben mögen; so ist Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß die Hofmeister ihre Anvertrau-

vertrauten zu denen öffentlichen Vorlesungen der Professorum und des Sprachmeisters, und in die Privat-Collegia begleiten sollen, damit sie das, was vorgetragen worden, mit ihnen wiederholen können. Wie sie denn ebenfalls mit ihnen auf der Reit- und Fecht-Schule, und bey andern Adelichen Uebungen zugegen seyn sollen, um dahin zu sehen, daß nichts unordentliches geschehe, sondern eines jeden Exercitien-Meisters Stunde auf das nützlichste angewendet werde.

14.

Damit endlich die Academisten auch in einer artigen und anständigen Lebensart profitiren, und, wie sie sich unter Leuten von Distinction aufzuführen haben, erlernen mögen; so wollen wir ihnen einen freyen Zutritt zu Unserm Königlichen Hofe, bey allen Festins, Solennitäten und andern vorfallenden Gelegenheiten allergnädigst vergönnen.

III.

Von der Ordnung und Oeconomie.

I.

Wie die Direction dieser ganzen Academie dem Ober-Hofmeister allergnädigst anvertrauet ist; So sollen, in Kraft dieser Unserer allergnädigsten Fundation, und derjenigen Anordnungen, welche Wir zum Besten der Academie fernerhin zu machen nöthig finden möchten, alle Glieder derselben unter seinem Befehl stehen, und seine Veranstaltungen befolgen.

2.

Keiner von den Bedienten der Academie soll ohne Erlaubniß des Ober-Hofmeisters ausreisen, und ein jeder, der diese Erlaubniß begehret, zugleich schriftlich anzeigen, durch welchen von seinen Collegen seine obliegende Verrichtungen unter der Zeit besorget werden können. So ist auch denen Academisten, auf ihr Begehren und auf Erlaubniß des Ober-Hofmeisters, im Augustmonat, jedoch höchstens nur auf 3. bis 4. Wochen, ihre Freunde zu besuchen vergönnet. Wie denn ebenermaßen die andern Studirenden, welche bey der Academie eingeschrieben sind, ohne vorhero bey dem Ober-Hofmeister es angemeldet zu haben, aus der Stadt nicht reisen, und bey ihrer Zurückkunft gleiche Anmeldung beobachten sollen. Und obschon alle solche Reisen auf ihre eigene Unkosten geschehen müssen, so werden ihnen dennoch die Fuhren vom Guthe der Academie, gegen billige Bezahlung nicht versaget.

3.

Die Academisten sollen sich in allen Fällen dergestalt aufführen, wie es ihrer Geburth, ihrem Stande und ihren Studien anständig ist. In denen Stunden, welche sie von ihrem Studiren übrig haben, können sie sich ein unschuldiges und anständiges Vergnügen machen, wobey jedoch dahin zu sehen, daß nicht etwa daher zur Ausschweifung, Weitläuftigkeit und Versäumung der Studien und Exercitien Gelegenheit genommen werde. Auf diejenigen Academisten aber, welche noch so jung sind, daß ihnen, sich

sich selbst zu hüten, nicht zugetrauet werden kann, soll man fürnehmlich, daß solche Freyheit nicht gemißbrauchet werde, ein wachsames Auge haben.

4.

Die Oeconomie bey der Academie wollen Wir allergnädigst also eingerichtet haben, daß ein jeder Academist ein garnirtes Zimmer, Kost, Licht, Feuer, Wäsche und Aufwartung, auch für den Bedienten, wenn er einen bey sich hat, freye Stube, nebst Licht und Feuer geniessen solle. Mit Betten aber soll sich ein jeder selbst versorgen. Ferner wollen Wir, daß zum Dienst der Academie einige mathematische und physicalische Instrumente und Maschinen allmählig angeschafft, desgleichen die erforderlichen Pferde mit der Equipage, nebst den Fleuretten zu den Exercitien, gekauft und unterhalten, auch zu dem Ende gewisse Leute zum Stalle bestellet werden, und endlich daß der Inspector, die vier Professores, Juris, Eloquentiæ, Matheseos und Historiarum, nebst den Sprach- und Exercitien-Meistern, welche in Unserer Bestallung stehen, freye Wohnung, nebst der nöthigen Feuerung und demjenigen jährlichen Gehalt genießen sollen, welchen Wir ihnen durch Unser allergnädigstes Reglement vom 3. Mart. gegenwärtigen Jahres zugestanden. Was aber den Professorem Theologiæ betrifft, so soll derselbe, weil er zugleich Stadt-Prediger ist, keine freye Wohnung bey der Academie, sondern nur frey Holz und den ihm jährlich zugestandenen Gehalt zu genießen haben. Der Traiteur soll freye Woh-

nung mit allem nöthigen Hausrath, und freye Feuerung, aber keinen weitern Gehalt genießen, als die Bezahlung, welche ihm für die Speisung der Academisten zugestanden worden. Denen andern Lehrmeistern, welche der Ober-Hofmeister, um Stunden weise in verschiedenen andern Künsten und Uebungen Unterricht zu geben annimmt, wird dasjenige, was ihnen accordiret werden möchte, ausgezahlet.

5.

Mit dem Traiteur wird ein ordentlicher Contract wegen des Tisches der Academisten geschlossen, und derselbe nach dem von Uns allergnädigst approbirten Reglement eingerichtet. Insonderheit soll dabey bedungen werden, daß der Traiteur, wenn ein Academist krank wird, sich nach der Vorschrift richte, welche der Doctor Medicinæ wegen seiner Diät vorschreibet. Bey dem Contract ist übrigens auch noch dieses zu beobachten, daß, da der Traiteur frey Holz mit allem zu Küche und Keller erforderlichen Hausgeräthe genießet, ihm auch allerhand Garten-Gewächs und gewisse Gerichte Fische aus dem Soroer See, und mehr dergleichen Dinge, (der künftig etwa zu treffenden allergnädigsten Verfügung nach) geliefert werden können, diesem allen nach aber auch hinwiederum der Preis des Academie-Tisches auf einen desto billigern Fuß gesetzet werde. Ferner, daß man ihm mit Ausgang einer jeden Woche seine Bezahlung reiche, und zwar für so viel Personen, als bey dem Anfang der Woche zur Tafel gewesen, sollte auch gleich jemand einen oder den andern Tag abwesend gewesen seyn, oder bey dem Ober-Hofmeister

gespeiset,

gespeiset, oder auch inzwischen seine Dimission erhalten haben. Wogegen aber auch derselbe alles einzukaufende selbst bezahlen, und, daferne er dabey Schulden machet, solches der Academie-Casse im geringsten nicht zur Last fallen soll. Im übrigen hat derselbe seinem Contracte jederzeit aufs genaueste nachzuleben, woferne er nicht sogleich, ohne vorhergegangene Aufkündigung, denselben verbrochen haben, und von seiner Haushaltung abgesetzt seyn will.

6.

Es stehet dem Ober-Hofmeister frey, so oft er es für nöthig findet, zu verordnen, daß einer von denen Professoribus zu der Academisten-Tafel invitiret werde, um mit ihnen gute und nützliche Gespräche zu führen, welche Invitation alsdann insonderheit, wenn keiner von ihren eigenen Hofmeistern an der Tafel ist, geschehen soll. Bey der Tafel wird von der Academie ein Diener zur Aufwartung gehalten, welcher den Wein und das Deckzeug unter seiner Verwahrung hat. Im Fall aber keiner von denen Academisten einen eigenen Diener hätte, welcher mit jenem zugleich aufwarten kann, so sollen auf Kosten der Academie noch ein oder mehrere Bedienten dazu angenommen werden.

7.

Auf Kosten der Academie soll auch ein Stubenheitzer unterhalten werden, welcher auf die Oefen der Academisten gehörig acht habe, und besorge, daß das Holz herbeygeschafft und des Abends die Leuchten auf allen Gängen im Haupt-Gebäude angezündet, und wieder zu der Zeit ausgelöschet

werden, welche darzu, daß ein jeder auf seinem Zimmer unausbleiblich seyn und sich retiriret haben solle, von dem Ober-Hofmeister bestimmet ist. Auf das Feuer und Licht sollen die eigenen Hofmeister der Academisten, ein jeder auf seinem Zimmer, fleißig Acht haben. Bey denen Academisten aber, welche keine Hofmeister bey sich haben, soll sich der Stubenheitzer alle Abend zur gesetzten Zeit einfinden, um nach dem Feuer und Licht zu sehen, daß solches zu rechter Zeit ausgelöschet werde. Zu noch mehrerer Sicherheit, und damit keine Gefahr entstehen möge, soll der Wächter der Academie alle Morgen Rapport abstatten, ob er nach 12. Uhren des Nachts noch Licht auf jemands Zimmer wahrgenommen, welchen Falls dagegen sogleich die gehörige Anstalt vorzukehren ist. Der Stubenheitzer soll auch das leinene Zeug dererjenigen Academisten, welche selbst keinen Diener halten, in die Wäsche liefern, und ihnen wieder zurück bringen. Die Zimmer der Academisten sollen täglich gereiniget werden, welches am füglichsten, wenn sie zur Tafel gegangen, geschehen kann.

8.

Wenn ein Academist krank wird, so soll der Ober-Hofmeister die nöthigen Anstalten zu seiner Cur und Aufwartung vorkehren, und wenn die Krankheit ansteckend wäre, zu verhüten suchen, daß nicht mehrere dadurch angegriffen werden. Zu dem Ende ist auf Kosten der Academie ein Haus in der Stadt anzukaufen, um die Kranken, wenn dergleichen Nothfall sich eräugnen sollte, darinn besonders aufzunehmen und zu verpflegen.

9. Ein

9.

Ein jeder, welcher mit einer Residenz, mit Zimmern und Meublen, auch andern Inventarien-Stücken versehen wird, soll dafür einen Empfang-Schein ausstellen, und für den Schaden, welcher daran, durch sein oder seiner Bedienten Versehen verursachet wird, zu stehen schuldig seyn. Und damit man allemal eine zuverläßige Nachricht von dem Zustande der Meublen und Gebäude haben möge, so wollen Wir allergnädigst, daß der Inspector der Academie viermal des Jahres über alles eine legale Besichtigung veranstalte. Das schadhaft befundene soll unverzüglich repariret, und nach Maßgebung der Umstände, welche in der ausgefertigten Besichtigungs-Registratur anzuzeigen, entweder von der Academie, oder denen Bewohnern, bezahlet werden. Für diejenigen, denen Residenzen zugestanden sind, welche aber noch nicht damit in den Gebäuden der Academie versehen werden können, sollen nöthige Wohnungen auf Kosten der Academie in der Stadt gemiethet werden.

10.

Die 200. Rthlr. welche ein Academist für seine eigene Unterhaltung giebt, ingleichen auch das Geld, welches er, obbemeldtermassen, für seinen Hofmeister nach Proportion der Bequemlichkeiten, die derselbe bey der Academie ihn genießen lassen will, zu bezahlen hat, sollen in die Casse der Academie in vier Terminen, als den 11. März, Junius, September und December geliefert werden. Und damit diese Bezahlung niemals fehlen möge, so soll niemand eher unter

unter die Zahl der Academisten aufgenommen werden, bis seine Eltern, Vormünder oder Freunde desfalls dem Ober-Hofmeister eine hinlängliche Versicherung schriftlich ertheilet haben. Doch soll diese Bezahlung nicht vom Anfang des Jahres bis an das Ende desselben, sondern von dem Tage an, da ein Academist mit seinem Hofmeister in der Academie ankommt, und nachher von einem Termin zum andern gerechnet werden, so, daß derjenige, welcher inzwischen die Academie verläßt, von der vorangezeigten Summe nur den Theil erlegt, welcher bis zu dem nächsten Termin verfallen ist.

II.

Alle jährlich von denen Güthern und Mitteln der Soroeischen Academie überschießende Revenüen, wie solche nun vorhanden sind, oder ins künftige noch möchten vermehret werden, sollen, nach Anweisung des Ober-Hofmeisters, in die Casse der Academie geliefert werden. Und wird davon denenjenigen, die zu diesen Anstalten gehören, ihr jährliches Gehalt, nach Unserm allergnädigsten Reglement vom 3. Mart. dieses Jahres, oder wie solches von Uns mit der Zeit allergnädigst verbessert werden möchte, in vier Terminen bezahlt. Hiernächst empfängt auch aus derselben der Traiteur beym Ausgang einer jeden Woche, nach Inhalt des mit ihm errichteten Contracts, seine Bezahlung. Nicht weniger wird die ganze Oeconomie, Reparatur der Gebäude und Meubles, und die Erhaltung aller andern Inventarien-Stücken aus der Academie-Casse besorget.

12. Der

12.

Der Inspector soll die Rechnungen der Academie in der Ordnung halten, daß er dafür, wenn es verlanget wird, gebührende Rede und Antwort geben könne. Und damit der Ober-Hofmeister allezeit den Zustand der Casse wissen könne, so soll er diesem bey Ausgang jeden Monaths einen Auszug der Einnahme und Ausgabe einliefern. Weil die Rechnungen wegen der Güther den 1ten May eines jeden Jahres geschlossen werden, und die Academie von den Einkünften dererselben unterhalten wird, so soll auch die Rechnung der Academie auf eben diesen Termin geschlossen, und zu solcher Zeit, oder höchstens einen Monath nachher, dem Ober-Hofmeister zur Revision und Attestation eingeliefert werden, damit selbige von Unsern Geheimden Räthen in Unserm Conseil, die Wir darzu allergnädigst verordnet haben, sodann könne decidiret, und darauf Unsre eigene allergnädigste Quitence aus Unserer dänischen Canzeley ausgefertiget werden.

13.

Die nöthige Feuerung, welche Wir der Academie und denen Bedienten derselben allergnädigst zugestanden, soll der Ober-Hofmeister in den Academie-Holzungen anweisen. Wie Wir denn solches in dem jähr-

 lichen

lichen Deputat-Holz-Reglement zu eines jeden Nothdurft allergnädigst bewilligen wollen: Damit aber die Holzungen, so viel nur immer möglich, geschonet werden, so wollen Wir allergnädigst, daß Torf gegraben, und zu denenjenigen Nothdurften der Oeconomie, wozu derselbe dienlich ist, als zum Brauen und Waschen, gebrauchet werde. Die Bauern der Academie sollen dazu die nöthigen Hofdienste thun, sonst aber wegen der Einrichtung dieser Academie mit neuen Hofdiensten nicht beschwehret werden.

14.

Uebrigens wollen Wir allergnädigst, daß die Einkünfte der Academie treulich und räthlich verwaltet, auch davon im Voraus ein solcher Ueberschlag gemacht werde, daß die Ausgaben in keinem Jahre die Einnahme übersteigen. Es soll auch, ehe und bevor Unser allergnädigster Befehl und Concession darüber eingeholet worden, nichts Neues vorgenommen, oder eingerichtet werden. Eben so wenig sollen auf Rechnung der Academie Schulden gemacht werden, noch dergleichen Schulden die Fonds derselben afficiren. Sollte aber anfangs etwas an dem etwa nöthigen mangeln, so hat der Ober-Hofmeister dieserwegen bey Uns allerunterthänigste Vorstellung zu thun, und darauf Unsere allergnädigste Resolution zu erwarten.

IV. Von

IV.

Von den Privilegien und Begnadigungen.

1.

Damit dem Ober-Hofmeister, welcher über diese Unsere Ritterliche Academie die Direction haben soll, selbige über diejenigen Studirenden, welche sich in der Stadt Soroe aufhalten möchten, nicht benommen werde, immassen, wenn die Jurisdiction der Stadt nicht von ihm zugleich dependirte, solches zu mancherley Unordnungen Anlaß geben könnte: So haben Wir allergnädigst anzuordnen und zu befehlen für gut befunden, wie Wir denn hiermit anordnen und befehlen, daß die Stadt Soroe ins künftige von der Academie dergestalt dependiren solle, daß der Ober-Hofmeister, als dasiger Amtmann, die Stadt auf eben dieselbe Art, als die Stifts-Amtmänner die andern Handels-Städte unter seinem Gouvernement haben solle.

2.

Wir vergönnen dieser Unserer Ritterlichen Academie, daß solche für alle ihre Gebäude den Burg-Frieden, gleich Unserm Königlichen Schloß, ferner genießen möge, und daß folglich auch dieselben künftig,

wie ehemals, von allen Arten der Auflagen frey seyn sollen. Nicht weniger wollen Wir allergnädigst, daß die Häuser, welche in der Stadt Soroe zum Dienst der Academie gekauft oder gemiethet werden, so lange dieses Eigenthum oder Gebrauch währet, von allen Auflagen, als der Einquartierung und andern Stadt-Oneribus allergnädigst befreyet seyn sollen.

3.

Allen Gliedern der Academie, und die in Diensten derselben stehen, sie mögen auf der Academie, oder in der Stadt Soroe wohnen, wie auch allen Studirenden, welche sich in der Stadt aufhalten, wird die Immunität von allen personellen Schatzungen und Beschwerden allergnädigst zugestanden.

4.

Weil Wir allergnädigst verstattet, daß sich zum Nutzen dieser Ritterlichen Academie ein Buchdrucker, ein Buchhändler und ein Buchbinder in der Stadt Soroe niederlassen mögen; Wir auch denenjenigen, vor welche der Ober-Hofmeister darum allerunterthänigst ansuchen wird, solche Privilegien allergnädigst ertheilen wollen; So wollen Wir, in Betracht des geringen Gewinsts, welchen sie bey dem Anfange der Academie erwarten können, auch die oben gemeldete Immunität von allen personellen Schatzungen und Beschwerden, ihnen an-

angedeyen lassen, so, daß sie mit keinen Stadt-Muneribus zu behelligen. Doch sollen sie daher nicht befugt seyn, denenjenigen Vormundschaften, welche ihnen dem Gesetze nach obliegen, sich zu entziehen.

5.

Was die Professores in Soroe, oder andere zu dieser Unserer Ritterlichen Academie gehörende schreiben, und im Druck herausgeben wollen, solches soll dorten von demjenigen, welchem es der Ober-Hofmeister auftragen wird, censiret und approbiret, und sodann, ohne einer weitern Censur unterworfen zu seyn, sowohl hier in Copenhagen, als an andern Orten gedruckt werden dürfen. Und damit hierinn gute Ordnung beobachtet werde, sind alle solche Schriften in ein mit dem Academie-Siegel authorisirtes Protocoll zu registriren, wobey die Professores, und zwar jedweder ein Jahr, das Amt eines Notarii verwalten sollen.

6.

Alle die Academie angehende Sachen sollen, gleich Unsern eigenen, durch alle Instanzien auf ungestempeltem Papier und ohne Kosten geführet werden. Wodurch Wir denn das von Unserm geliebtesten Herrn Vater, seligsten und glorwürdigsten Andenkens, dem Soroer Kloster unterm 6ten September 1737. allergnädigst

digst ertheilte Privilegium allermildest erneuern und erweitern.

7.

Wir vergönnen der Academie allergnädigst ihr eigenes Siegel zu haben, und dazu roth Wachs zu gebrauchen. Und gleichwie die ehemalige Ritterliche Academie zu Soroe mit einem Siegel, worinn die Reichs-Insignien nebst der Ueberschrift: Denotat merita Soranæ Academiæ sc. futuri temporis, zu sehen waren, begnadiget gewesen: Also haben wir, zu Bezeugung der besonderen Königlichen Huld und Protection, deren sich diese Stiftung stets zu erfreuen haben soll, allergnädigst vor gut befunden, diese Unsere Ritterliche Academie mit folgendem Siegel zu begnadigen:



In

In der Mitte desselben ist der Phönix zu sehen, welcher aus seiner eigenen Asche durch die Strahlen der aufgehenden Sonne belebet wird, mit der Ueberschrift: Redivivus luce nova. Auf dem Reste desselben ist die Jahrzahl der neuen Stiftung dieser Academie, 1747. zu lesen. Oben drüber steht Unser Königlicher Nahme im Zuge, mit der Umschrift: D. G. Rex Dan. Norv. Vand. Goth. etc. etc. Restitutor Academiæ Soranæ. Um den Phönix sind die drey Schilde aus Unserm Königlichen Wapen gesetzet, nehmlich auf der rechten Seite das Wapen von Dännemark, die drey Leoparden; auf der linken Seite das Wapen von Norwegen, ein gecrönter Löwe, welcher in eine Helleparte tritt; und unten das Schild mit den drey Cronen. Dieses Siegel soll stets in des Ober-Hofmeisters eigener Verwahrung seyn, dasselbe auch nicht anders, als zu Academie-Geschäften und Actis publicis gebrauchet werden.

8.

Da die vorige Ritterliche Academie in Soroe ihre eigene Iurisdiction gehabt, und Wir dabey allergnädigst für nöthig finden, daß der Inspector, die Professores, die Exercitienmeister, die Academisten und ihre Hofmeister, nebst den andern Studirenden, welche sich

bey

bey dieser Academie aufhalten, ihr eigenes Forum haben, bey welchem die sie betreffende Sachen können anhängig gemacht und entschieden werden: So haben wir allergnädigst vor gut befunden, anzuordnen und zu befehlen, immaßen Wir auch hierdurch anordnen und befehlen, daß diese Unsere Ritterliche Academie ihre eigene Iurisdiction, und zwar unter Benennung des Hof-Gerichts der Ritterlichen Academie zu Soroe, haben solle; in welchem Gerichte dann der Ober-Hofmeister Præses ist, der Inspector und die Professores aber Assessores seyn sollen. Dieses Gericht soll alle Monath einmal, und zwar an dem Tage gehalten werden, welchen der Ober-Hofmeister dazu verordnen wird. Die Gerichts-Protocolla werden durch die Hand des Ober-Hofmeisters und das Siegel der Academie authorisiret. Der Inspector sammlet die Stimmen, und fasset das Urtheil ab, welches nachhero unter dem Siegel der Academie und seiner Unterschrift ausgefertiget wird. Die Assessores dieses Gerichts wechseln in Führung des Protocolls alle Jahre ab, und genießen dafür das, welches nach Unserm Gesetz und allergnädigsten Verordnungen im Gericht erlegt wird, und zwar auf den Fuß, wie solches bey Unserm Hofgericht in Copenhagen reguliret ist. Damit indessen die Academisten hierbey den

Mo-

Modum procedendi zu lernen Gelegenheit haben mögen, so wollen Wir allergnädigst, daß diejenigen, welche über 16 Jahre alt sind, zugleich Sitz in diesem Gerichte haben, und über die vorkommenden Sachen ihr Bedenken ertheilen sollen: Das Urtheil aber soll alleine nach den Stimmen des Ober-Hofmeisters und der wirklichen Assessorum abgefaßt und gesprochen werden. Wenn eine Sache von der Beschaffenheit ist, daß Zeugen, welche unter dieses Gerichte gehören, abgehöret werden müssen; so wollen Wir allergnädigst, daß solches Zeugen-Verhör bey dem Soroeischen Stadtgerichte expediret werden solle. Alle Sachen, welche die Academie-Diener, und diejenigen, so von derselben auf gewisse Contracte angenommen sind, desgleichen des Ober-Hofmeisters Domestiquen, und derer Academie-Verwandten, wie auch derer Academisten und anderer Studirenden Diener betreffen, sollen in erster Instanz bey dem Soroeischen Stadt-Gerichte, welches in solchen Fällen gleichsam das Burg-Gericht der Academie vorstellet, anhängig gemacht, und darüber gesprochen, von solchem gesprochenen Urtheile aber an das Hofgerichte der Academie provociret werden. Endlich ist auch Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß alle bey der Academie vorfallende Erbschafts-

Theilungen von dem Inspectore besorget und verwaltet, und von ihm so wohl desfalls, als wegen derer den Unmündigen zufallenden Mittel, dem Ober-Hofmeister die nach dem Gesetz gebührende Rechenschaft gegeben werden solle.

9.

Wir wollen dem Inspectori und denen Professoribus bey dieser Unserer Ritterlichen Academie den Rang mit denen Professoribus bey Unserer Königlichen Universität in Copenhagen dergestalt vergönnen, daß sie mit einander alterniren, und ein älterer Professor in Copenhagen allezeit den Vortritt vor einem jüngern in Soroe behalte. Die Professores in Soroe aber sollen nicht nach denen verschiedenen Facultäten, sondern nach ihrem Senio unter einander ihren Gang und Sitz nehmen. Uebrigens wollen Wir dieselben bey vorfallender Gelegenheit zu avanciren allergnädigst eingedenk seyn. Endlich ist auch unser allergnädigster Wille und Befehl, daß die Exercitien-Meister von jederman, als Unsere königliche Bediente sollen angesehen und geachtet werden. Wie Wir nun solchergestalt diese Unsere Ritterliche Academie zu Soroe mit besonderer Königlicher Vorsorge und Gnade gestiftet und fundiret haben; so wollen

wollen Wir auch für Uns und Unsere Königlichen Nachfolger an der Regierung diese Stiftung nebst ihren Bedienten und Studirenden, des beständigen Genusses aller Königlichen Gnade und Schutzes allergnädigst versichern: Und wenn der Ober-Hofmeister ins künftige Uns solche allerunterthänigste Vorschläge zu thun Anlaß findet, welche zu Beförderung des Flors und Wohlstandes dieser Academie dienlich seyn können; so wollen Wir seine allerunterthänigsten Vorstellungen mit besonderer Königlichen Gnade und Wohlgefallen ansehen und aufnehmen. Allermassen nun gegenwärtig nichts mangelt, was zum Etabliſſement dieser Academie erfordert wird, Wir auch allergnädigst darauf bedacht gewesen, die Fonds derselben ins künftige durch eine ansehnliche Acceſſion vermehret zu sehen: So wollen Wir auch dergestaltige allergnädigste Veranstaltungen treffen, daß diese Stiftung mit dem allerfördersamsten in Activitæt gesetzet werde, und mit so milder Sorgfalt darüber halten, daß solche zum Nutzen Unserer lieben und getreuen Unterthanen, wie auch zum Besten und Dienst Unserer Reiche und Lande stets geschützet, beschirmet und aufrecht erhalten werde. Wir wollen demnach allergnädigst, daß alle und jede sich hiernach allerunterthänigst achten, und verbiethen, bey Verlust Unserer Kö-

niglichen Huld und Gnade, gegen vorstehendes zu handeln, oder auf einige Weise daran Hinderung und Eintrag zu thun.

Gegeben auf Unserm Schloß Christiansburg in Unserer königlichen Residenz-Stadt Copenhagen den 7ten Julii 1747.

Unter Unserer Königl. Hand und Siegel.

Friedrich R.

